

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Hier endet die Freie Welt. Eine früher rege benutzte Straße nach Ungarn sperren Schlagbaum und verminte Drahthindernisse. Dahinter stehen alle 500 m die Wachtürme der kommunistischen Wächter.

vereint marschieren, bilden eine Gefahr für die Menschheit. Solange die Versorgung der Länder Afrikas, des Fernen und Mittleren Osten, vor allem Ägyptens und Indonesiens, mit sowjetischen Waffen nicht aufhört und die sogenannte Wirtschaftshilfe des Kommunismus auf politische Ziele ausgerichtet ist, kommen die vielen schwelenden Brennpunkte in der Welt, von denen jeder einzelne einen dritten Weltkrieg auslösen könnte, nicht zur Ruhe. Es ist eine Tragik, erleben zu müssen, wie ein Nehru in Indien, das durch die Rotchinesen akut bedroht ist, den Weg nicht findet, um mit dem benachbarten Pakistan den seit Jahren schwelenden Konflikt um Kaschmir zu begraben, während Pakistan mit Peking freundschaftliche Beziehungen unterhält und den Chinesen im Rahmen eines Luftfahrtabkommens sogar seine Flugplätze öffnet, unbeachtet der Tatsache, daß dieses Land Mitglied der SEATO ist. Das sind Fehlleistungen führender Politiker, die nicht sie allein, sondern wir alle vielleicht einmal teuer zu bezahlen haben.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Rotchinesen die gelehrigen Schüler Moskaus sind, das von Anfang an die Ausbreitung des Kommunismus in China entscheidend förderte und damit geschickt seine eigenen Ziele verband. Peking hat sich heute die gleiche expansive und aggressive Außenpolitik und die damit verbundene weltrevolutionäre Drohung des Bolschewismus zu eigen gemacht, welche die Sowjetunion von jeher befolgte und die vor allem die eigentliche Ursache der heute so gefährlichen Spannungen in der Welt ist.

Es ist da und dort von den Leitartiklern vermutet worden, daß Moskau den Erfolg des Atom-Abkommens brauchte, um in seinem Konflikt mit China bessere Chancen und freie Hand zu haben. Diesen Vermutungen, die durch den Lauf der Dinge erst noch bestä-

tigt werden müssen, kann aber bereits heute ein Körnchen Wahrheit nicht abgesprochen werden. Es wäre für die freie Welt die Einleitung des langsamen Selbstmordes, sollte sie den Herren im Moskauer Kreml durch dauernden Nachgeben und billige Konzessionen ermöglichen, den Konflikt mit Peking siegreich zu beenden, um dann noch stärker aus ihm hervorzugehen. Wenn es Moskau mit seinem Kampf gegen die Rotchinesen, welche den Kommunismus mit Krieg und Atombomben über die ganze Welt ausbreiten wollen, ernst ist und die Mächte der freien Welt indirekt zur Parteinahme aufgerufen werden, müssen in Europa selbst erst jene Taten vorausgehen, welche uns an die Sinneswandlung Moskaus glauben lassen. Wir haben nicht zu wählen zwischen Peking und Moskau, einem offen mit der Gewalt drohenden und einem etwas weichere Linie verfolgenden Kommunismus. Wir haben aber einzutreten für eine bessere, allen Menschen Freiheit, Würde und Wohlergehen bringende Welt; diesseits und jenseits des «Eisernen Vorhanges».

Tolk

Schweizerische Armee

Der Unglücksfall in der Infanterie-Offiziersschule Lausanne

Nur selten hat ein militärischer Unglücksfall die schweizerische Öffentlichkeit so stark beschäftigt wie der tragische Ertrinkungstod von zwei Offiziersaspiranten vom 29. August 1963 in der Bellerive-Plage bei Lausanne. Unser Volk hat viel Verständnis für die besonderen Gefahren, die mit der militärischen Tätigkeit notwendigerweise zusammenhängen; es weiß, daß in einem so großen «Betrieb», wie ihn die Armee darstellt, und beim Umgang mit so gefährlichen Geräten und Materialien, wie sie die Armee benützen

muß, auch bei peinlichster Sorgfalt und bei größter Vorsicht, Unfälle nie ganz vermieden werden können; sie gehören zu den naturbedingten Risiken jeder militärischen Arbeit. Das Lausanner Unglück lag jedoch außerhalb dieser unvermeidlichen Fälle. Die beiden Todesfälle in der Inf. O.S.2 waren nicht eine unausweichliche Folge der jeder militärischen Tätigkeit innewohnenden Gefahr; sie waren im Gegenteil ganz einfach unnötig. Diese Sinnlosigkeit des Unglücks war es, die unser Volk — mit Recht — so stark beunruhigt hat.

Nach jedem Unglück ist es hinterher sehr einfach, weise zu sein und genau zu wissen, wie der Vorfall hätte vermieden werden können. Wenn wir im folgenden einige Gedanken zum Lausanner Unglücksfall äußern wollen, geschieht dies weder aus nachträglichem Besserwissen noch um einer billigen Kritik willen. Es soll lediglich versucht werden, daraus für die Zukunft einige Lehren zu ziehen, damit der tragische Tod der beiden Offiziersanwärter wenigstens dazu beiträgt, daß ähnliche Geschehnisse vermieden werden.

Das Lausanner Unglück ist durch verschiedene schwerwiegende organisatorische Fehler, in Verbindung mit einer Verkettung unglücklicher Umstände eingetreten. Die bisherige Untersuchung hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß man sich seitens der Organisatoren gar nicht bewußt war, in welche Gefahr man die Beteiligten mit dem unglücklich angeordneten Inspektionsschwimmen in Kleidern und mit Ausrüstung schickte. Es muß angenommen werden, daß keiner der Offiziere, welche diese Übung befohlen und organisiert haben, sie jemals selbst bestanden hatten; sie wußten deshalb nicht, was sie ihren Untergebenen zumuteten. Dazu kommt, daß auch die Aspiranten das Kleiderschwimmen vorher nie geübt hatten, so daß auch ihnen klare Begriffe darüber fehlten, was von ihnen verlangt wurde. Aus dieser Unkenntnis dessen, was gefordert wurde, sind die diletantischen Anordnungen für die Durchführung entstanden.

Es sei hier von vornherein festgestellt, daß die Übung des Kleiderschwimmens an sich nicht sinnlos war. Sowohl rein schwimmetechnisch als auch mit Rücksicht auf eine mögliche praktische Anwendung und schließlich auch im Blick auf die künftige Offiziersstellung der Aspiranten handelte es sich dabei um eine Testprüfung, die als durchaus sinnvoll gelten kann. Auch handelt es sich dabei um eine Leistung, die von einem einigermaßen geübten Schwimmer unter vernünftigen Verhältnissen ohne weiteres erbracht werden kann. Die hin und wieder gehörte Behauptung, es sei dabei eine offensichtliche Ueberschreitung jener berühmten, vom Dienstreglement (Ziff. 46) angeführten «Grenze der Leistungsfähigkeit» gefordert worden, ist nicht zutreffend. 54 m in Kleidern und mit einiger militärischer Ausrüstung zu schwimmen ist keine derart außergewöhnliche Leistung, daß sie von einem Offiziersanwärter nicht verlangt werden dürfte — unter der Voraussetzung allerdings, daß diese Leistung unter zweckmäßigen und vernünftigen Bedingungen erbracht werden kann. Hier liegt für das Lausanner Unglück der wunde Punkt: die Schwimmprüfung der Inf. O.S.2 mußte unter Verhältnissen durchgeführt werden, die den Anforderungen eines solchen Tests in keiner Weise angemessen waren. Dadurch wurden außergewöhnliche Erschwerungen geschaffen, die sich als schwere Gefährdung der Teilnehmer auswirken mußten.

Vorerst die äußeren Umstände: Die Aspirantenklasse hatte kurz vor 6 Uhr gefrühstückt und war sofort nachher mit einem Camion an den See transportiert worden. Die Lufttemperatur war relativ tief und betrug nur 6°C. Mit vollem Magen, stark abgekühlt durch den Transport auf dem offenen Wagen und ohne Gelegenheit zu einer die Muskeln erwärmenden Bewegung mußten die Schwimmer ins Wasser gehen. Dieses war ebenfalls recht frisch und wies nur 17°C auf. Außerdem war das Wasser ziemlich trüb; es war mit Algen und Wasserpflanzen durchzogen und gestattete eine Sicht von nur 2 m, also an der tiefsten Stelle nur etwa bis zur halben Wassertiefe. Während der ganzen 54 m bot der See keinen Grund; am Start war er bis 4,20 m tief.

Von den **getroffenen Anordnungen** erwies sich die Maßnahme des **Massenstartes** der ganzen Aspirantenklasse, nämlich von 15 Mann, als besonders verhängnisvoll. Ueber das Zustandekommen dieses Befehls gehen die Angaben der beteiligten Offiziere auseinander. Während der als Schulkommandant amtierende Schulkommandant-Stellvertreter aussagt, er habe den Einzelstart der Schwimmer als selbstverständlich betrachtet, will der mit der Durchführung beauftragte Kompaniekommandant den Befehl so verstanden haben, daß das Schwimmen von der ganzen Klasse **gemeinsam** bestanden werden müsse. Dieses Auseinandergehen der Aussagen hat die Öffentlichkeit etwas peinlich berührt, da daraus auf ein Abschieben der Verantwortungen geschlossen werden konnte. Wie die Verhältnisse wirklich liegen, wird wohl auch das Militärgericht nicht mit Sicherheit ermitteln; zum mindesten wird es aber feststellen, daß es an einer **eindeutig-klaaren Befehlsgebung** gefehlt hat. Auch die Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Schulkommandant und Kompaniekommandant, die in Offiziersschulen nicht selten zu Diskussionen Anlaß gibt, wird vom Gericht geklärt werden müssen. Angesichts des Massenstartes waren die

getroffenen **Sicherheitsmaßnahmen** sowohl personell als auch materiell **vollkommen ungenügend**, denn sie erlaubten nicht die gleichzeitige Rettung aller Schwimmer, sondern nur einiger weniger. Infolge des Verhaltens eines einzelnen Mannes, der in Schwierigkeiten geriet und zu schreien anfang, breitete sich unter den übrigen Aspiranten in kurzer Zeit eine Panik aus, die sich auf die ganze Gruppe katastrophal auswirkte. Nun rächte es sich, daß in einem engen Rudel gestartet worden war: die Panik erfaßte sozusagen die ganze Klasse, deren hastige Bewegungen starke Wellen erzeugten, die das Schwimmen und vor allem das Atmen im Wasser außerordentlich erschwerten. In der nun einsetzenden Rettungsaktion leisteten die Rettungsoffiziere und vor allem die Instruktionsoffiziere Hervorragendes; sie waren aber zahlenmäßig viel zu schwach, um überall helfen zu können. So kam es, daß zwei Aspiranten im tiefen Wasser versanken, ohne daß ihr Fehlen sofort festgestellt wurde. Die **Lehren**, die aus dem Unglücksfall gezogen werden müssen, sind zweifacher Natur: auf der einen Seite stehen rein **technische Erkenntnisse**, die sich auf Organisation und Durchführung derartiger Schwimmübungen beziehen, und auf der andern Seite sind aus den Vorkommnissen von Lausanne Lehren **allgemein menschlicher Art** zu ziehen, die letzten Endes das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in der Armee zum Gegenstand haben.

Bei den technischen Lehren ist davon auszugehen, daß für Schwimmprüfungen dieser Art in der Armee **keine konkreten Vorschriften** bestehen. Die Ausbildungsweisungen des Waffenchefs der Infanterie beschränken sich darauf, das Schwimmen in Bekleidung «sofern es die Verhältnisse gestatten» als solches vorzuschreiben, ohne zu sagen, **wie** diese Disziplin organisiert werden soll. Auch die allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Armee, die sich auf Gewässer beziehen, enthalten keine Angaben für ein Test-

schwimmen, wie es in Lausanne durchgeführt wurde. Sie beziehen sich etwa auf Flußdurchquerungen, auf die Arbeit der Wasserfahrer usw., nicht jedoch auf solche Übungen. Bisher hat sich dieser Zustand nicht als Mangel erwiesen, da man glaubte annehmen zu dürfen, daß von Fall zu Fall die zweckentsprechenden Anordnungen getroffen würden. Die in ihrer Art fast unglaublichen Lausanner Vorfälle haben jedoch gezeigt, daß auch hier eine **Regelung** nötig sein wird, die etwa folgende Vorschriften enthalten dürfte:

- Durchführung in **geschlossenen Schwimmbassins**,
- **Einzelstart**, so daß jeder Mann genau überwacht werden kann,
- wo aus zwingenden Gründen dennoch im tiefen Wasser geschwommen werden muß, ist der einzeln schwimmende Mann mit einem **Boot zu begleiten** und während des ganzen Schwimmens mit einer **Leine zu sichern**,
- die erforderlichen **Rettungsmittel** sind in genügenden Mengen zum sofortigen Gebrauch bereitzuhalten und vorher auf ihre Funktionsbereitschaft zu erproben.

Mindestens ebenso wichtig wie diese rein technischen Lehren sind die **allgemein menschlichen Erkenntnisse**, die sich aus dem Lausanner Unglück ergeben. Die leichtfertige Unterschätzung der Gefahren, denen hier die Offiziersanwärter ausgesetzt wurden, ist der Ausfluß einer sehr bedenklichen **Geringachtung der Persönlichkeit und des Lebens der militärischen Untergebenen**. Unsere Vorschriften machen mit einer Deutlichkeit, die nicht überhört werden kann, das **Wohlwollen und die Fürsorge für die Untergebenen** zur Pflicht der militärischen Vorgesetzten aller Stufen (DR Ziff. 45). Diese **Achtung vor der Person des dem Vorgesetzten anvertrauten Untergebenen**, die eine der Grundlagen für das Zusammenleben in unserer Armee sein muß, ist hier in einer fatalen Weise mißachtet worden. Hier liegt die Kernfrage des Unglücks in der Lausanner Infanterie-Offiziersschule; an dieser Stelle muß für die Zukunft mit aller Entschiedenheit angesetzt werden, denn hier geht es um eine Existenzfrage unserer Armee.

Glücklicherweise sind Vorfälle wie das Drama in der Lausanner Bellerive-Plage in unserer Armee **Seltenheiten**. Eine große Zahl von militärischen Übungen aller Art, bei denen das objektive Gefahrenmoment weit größer ist als bei einer Schwimmübung, wie kombinierte Scharfschießen, Sprengübungen, Fliegerschießen usw., werden bei uns jahraus jahrein durchgeführt, ohne daß sich ein Unfall ereignet, weil die bestehenden, sehr eingehenden Sicherheitsvorschriften von der Truppe peinlich genau eingehalten werden. Das Lausanner Unglück war ein **Einzelfall**, dessen Fehler nicht beschönigt werden dürfen, der aber auch **nicht verallgemeinert** werden darf. Es ist falsch, wie dies da und dort geschehen ist, von diesem Vorfall auf das System zu schließen. Auch wenn einzelne versagt haben, darf darum nicht das Ganze verurteilt werden.

Es wird nun Sache eines Militärgerichtes sein, das Lausanner Unglück endgültig abzuklären und über die Schuld der verantwortlichen Offiziere zu befinden. Darin liegt eine sehr schwere und verantwortungsvolle Aufgabe. Möge es dem Gericht gelingen, frei von äußern Beeinflussungen, nach rein sachlichen und menschlichen Gesichtspunkten Recht zu sprechen.



Das Gesicht des Krieges

Der 9. November – Schicksalstag Deutschlands

Am 9. November 1964 jährt sich zum 40. Male der Tag, an dem Adolf Hitler seinen ersten Putschversuch unternahm, der mit dem Marsch zur Feldherrenhalle sein Ende fand. Unser Bild wurde am 9. November 1923 aufgenommen und zeigt einen Hitlertrupp auf Lastwagen in der Menschenmenge auf dem Münchner Marienplatz. Photo Keystone